Bestellungen für posttägliche Lieferung nehmen alle Postämter, für Monatlieferung alle Buchhandlungen an. Plangemäße, gehaltvolle Beiträge sollen auf Verlangen anständig honorirt werden.

Der Abonnementspreis ist für jedes Semester fl. 3. — um welchen alle mit dem Oberpostamt Darmstadt in direktem Paquetschluß stehenden Postämter sie liefern. Einrückungsgebühr pr. Zeile à 4 kr.

Allgemeine Kirchen-Zeitung.

Mittwoch 2. April 1823. Nr. 27.

Kirchliche Nachrichten.

Schweiz.

Aus dem Canton Aargau. Unterm 18. Juni 1821 hat unsere hohe Regierung einem lange gefühlten Bedürfnisse abgeholfen und einem lange genährten Wunsch der reformirten Geistlichkeit entsprochen durch ihren Beschluß, die Errichtung eines General-Capitels der gesammten reformirten Geistlichkeit des Cantons betreffend. Bisher war das ganze Aargauische evangelische Ministerium in zwei Capitel oder Classen eingetheilt, in das Capitel von Aargau und Zofingen und das Capitel von Brugg und Lenzburg, die sich jährlich nach Pfingsten an einem der genannten Orte abwechselnd versammeln. Wenn man sich nun gleich die Verhandlungen mittheilte, oder vorher über gemeinschaftlich zu fassende Beschlüsse sich besprach, so konnte doch in der einen Versammlung angenommen werden, was in der andern verworfen ward, und umgekehrt; und Wünsche und Vorschläge, die nur von einem Capitel an die Regierung gelangten, konnten natürlich nicht so berücksichtigt werden, wie der einmüthig und kräftig ausgesprochene Wunsch der gesammten Cantonsgeistlichkeit. Früher war es fast unvermeidlich, daß so viele Glieder beider Capitel sich persönlich fremd blieben, auch nie Anlaß hatten, ihre verschiedenen Ansichten gegenseitig mitzutheilen und auszutauschen. Diesem ist nun abgeholfen. Die bisherigen Capitel versammen sich wie gewohnt, um die laufenden Geschäfte zu beseitigen; jeweilen im Herbst vereinigen sich dann beide in ein Generalcapitel, wie das hier mitgetheilte Reglement desselben das Weitere zeigt. Schon im Herbst 1821 versammelte sich dieses Generalcapitel zum erstenmale, entwarf die Grundzüge des Reglements, das von einer Commission aus seiner Mitte ausgearbeitet und von der hohen Regierung genehmigt wudre. Gleich von Anfang herrschte eine anständige Freimüthigkeit und die Freiheit der Berathung ward auch nicht im mindesten beschränkt. Im Herbst 1822 versammelte es sich zum zweitenmal, vernahm einen gehaltvollen Vortrag des würdigen Herrn Dekan Frikart von Zofingen, über die Stellung des Generalcapitels und seinen Zweck, um alle Glieder desselben auf den rechten Standpunkt zu versetzen, und genehmigte einmüthig einen Vorschlag zu Errichtung einer theologischen Bibliothek, weil alle darüber einverstanden waren, daß wissenschaftliche, gründliche theologische Bildung in unsern Tagen den Geistlichen besonders Noth thut, und weil in unserm, noch jungen Canton die Hülfsmittel zu wissenschaftlicher Fortbildung fehlen. Alle Glieder vereinigten sich zu einem jährlichen Beitrag, der für das erste Jahr bereits geleistet und durch Geschenke vermehrt ist. — So hoffen wir, werde noch manche nützliche Einrichtung aus dieser Versammlung hervorgehen, manche für unser ganzes Kirchenwesen hochwichtige Frage werde da zur Sprache kommen und so neues, reges Leben zuerst die Lehren und durch sie alle einzelnen Gemeinden und Glieder unsrer Kirche durchdringen. — Folgendes ist das erwähnte Reglement. I. Zweck und Verrichtungen des General-Capitels. §. 1. Der Zweck des von dem kleinen Rath unterm 18ten Brachmonat 1821 dekretirten General-Capitels geht zufolge des Regierungsdekrets zunächst dahin: der gesammten reformirten Geistlichkeit des Cantons ein Mittel mehr an die Hand zu geben, um ihren für die religiöse und sittliche Bildung des Volks so wichtigen und ausgezeichneten Beruf durch gemeinschaftliche Berathung desto wirksamer erfüllen zu können, das ihr gebührende Ansehen noch mehr zu bevestigen, und die beiden von einander getrennten Klassen in eine nähere, brüderliche Verbindung zu bringen. §. 2. Die Verrichtungen des Generalcapitels sind im Allgemeinen: sich über den religiösen und sittlichen Zustand des Volks, über die Mittel, auf denselben wohlthätig einzuwirken, über die öffentliche Religionsübung und Pastoralverrichtungen zu berathen, seine Wünsche und Vorschläge darüber der Regierung vorzutra-

gen, so wie auch über alle dahin einschlagende Gegenstände, die ihm von derselben zur Berathung zugewiesen werden, sein Gutachten abzufassen. II. Mitglieder des General-Capitels. §. 3. Als Mitglieder gehören zum General-Capitel: a) Die drei im Regierungsdekret genannten Glieder der hohen Regierung, nämlich: als Präsident, der Bürgermeister reformirter Confession; der Präsident und der Vicepräsident des reformirten Kirchenraths; sie wohnen der Versammlung als Stellvertreter der Regierung bei. b) Sämmtliche stationirte Glieder des Aargauischen reformirten Ministeriums, von Amts wegen. c) Auch die nicht stationirten Geistlichen, welche Kantonsbürger sind und nicht im Kanton wohnen. d) Alle ins Aargauische Ministerium neu aufgenommene und ordinirte Kandidaten des Predigamtes, wenn sie sich vorher beim Präsidio um die Aufnahme gemeldet haben. III. Nähere Bestimmung der Geschäfte, ihre Vertheilung und Führung. §. 4. Das Generalcapitel versammelt sich alljährlich einmal, und zwar im Laufe des Herbstmonats, am Hauptorte des Cantons; die nähere Zeitbestimmung kommt dem Präsidio zu. §. 5. Der reformirte Bürgermeister veranstaltet die Zusammenberufung desselben durch eigene an die einzelnen Mitglieder erlassenen Zuschriften. Er führt bei der Versammlung den Vorsitz und leitet die vorkommenden Geschäfte. §. 6. Als Protokollführer der Verhandlungen werden zwei Aktuare durch absolutes Stimmenmehr erwählt und bleiben drei Jahre an ihrer Stelle. §. 7. Die jeweiligen Aktuare sind zugleich Stimmenzähler. §. 8. Es soll jedesmal am Generalcapitel ein Vortrag gehalten werden, von einem Mitgliede desselben, das im Namen des Ministeriums spricht, eine Schilderung des Zustandes der Kirche vorlegt, und die Wünsche und Beschwerden der Geistlichkeit zur Sprache bringt. Zu dem Ende sollen ihm die Verhandlungen der beiden Kapitel zu rechter Zeit mitgetheilt werden. Es bleibt diesem Sprecher unbenommen, in Verbindung mit jener Schilderung, seine Gedanken über irgend einen, dem Zweck der Versammlung angemessenen, Gegenstand mitzutheilen. Er ist gehalten, ein Schema seines Vortrages spätestens bis zum 1. Augustmonat dem Präsidio zu übergeben, welches dasselbe unter den Gliedern der engern Commission cirkuliren läßt. §. 9. Das Generalcapitel wählt aus seiner Mitte jedesmal den Berichterstatter für die nächste Zusammenkunft durch freie Wahl, und zwar abwechselnd aus den beiden Capiteln. Jedes Mitglied ist gehalten, diese Wahl, wenigstens für das Erstemal, anzunehmen, wenn nicht besonders triftige Entschuldigungsgründe angebracht werden können, über deren Gültigkeit die Versammlung entscheidet. Fällt die Wahl ein andermal auf das nämliche Mitglied, so steht es bei ihm, dieselbe anzunehmen oder abzulehnen. §. 10. Jedem Mitgliede steht es frei, alles das vorzubringen, was dem Zweck eines solchen Vereins entsprechend erachtet wird; das Generalcapitel wird entscheiden, ob darüber eingetreten werden solle, oder nicht. IV. Engere Commission. §. 11. Sie besteht mit Einschluß des dieselbe präsidirenden Bürgermeisters, aus sieben Mitgliedern, welche durch die freie Wahl des Generalcapitels bestimmt werden. §. 12. Ihr Geschäft ist: die Verhandlungen des Generalcapitels vorzubereiten und einen ordentlichen Gang derselben anzubahnen. Sie versammelt sich zu dem Ende am Vorabend des Versammlungstages in Aarau. V. Form der Sitzung selbst. §. 13. Alle Mitglieder geistlichen Standes sind verpflichtet, an dem ihnen angewiesenen Tag, des Morgens um 8 Uhr, an dem Versammlungsorte sich einzufinden, und zwar in der bei den gewöhnlichen Kapitelsversammlungen üblichen Amtstracht. Im Fall der Abwesenheit haben sie ihre Entschuldigungsgründe schriftlich dem Präsidio, zu Handen des Generalcapitels, einzusenden. Die Versammlung entscheidet über die Zulänglichkeit oder Unzulänglichkeit der Entschuldigungsgründe. §. 14. Die Versammlung wird von dem ältern Dekan im Rang mit einem Gebet eröffnet. §. 15. Einer der Aktuare ruft die geistlichen Mitglieder bei ihrem Namen auf. §. 16. Das Protokoll der vorigen Sitzung wird verlesen. §. 17. Die neu aufzunehmenden Mitglieder werden zur Aufnahme vorgeschlagen. §. 18. Das von der Versammlung bezeichnete Mitglied hält nun den oben §. 8. angeführten Vortrag. §. 19. Sind die durch denselben angeregten und veranlaßten Berathungen beendigt, so tragen alle die Mitglieder, welche etwas zum Besten der Religion und der Kirche anzubringen haben, ihre Wünsche vor. §. 20. Sollten der zur Berathung vorkommenden Gegenstände so viele sein, daß wegen Mangel an Zeit nicht alle behandelt werden können; so sollen die minder wichtigen auf eine andere Sitzung verspart bleiben. §. 21. Wenn der Präsident die Sitzung als beendigt erklärt haben wird; so beschließt einer der beiden Dekane den ganzen Akt mit einer Ermunterungsrede und mit Gebet. §. 22. Die Verhandlungen des Generalcapitels werden nachher noch verlesen, von dem Präsidio und den beiden Aktuaren unterschrieben, und an die hohe Regierung ausgefertigt. §. 23. Das Protokoll selbst wird mit allen dazu gehörigen Schriften im Archiv des reformirten Kirchenraths aufbewahrt. §. 24. Dieses Reglement soll der hohen Regierung vorgelegt, und nach erhaltener Sanktion auf eine Probezeit von vier Jahren angenommen werden. Das vorstehende, von dem Generalcapitel entworfene und dem kleinen Rath vorgelegte Reglement ist von Hochdenselben gutgeheißen und genehmigt worden, in Aarau den 5ten Brachmonat 1822. — Der Amtsbürgermeister Fetzer. — Der Staatsschreiber Kasthofer.

Deutschland.

Entgegnung. Die in Nr. 77. dieser Blätter vom vorigen Jahre aufgenommene Nachricht von der Rettungsanstalt des Grafen Adelbert von der Recke von Vollmarstein zu Düsselthal, unfern Düsseldorf, ist mehrfach unrichtig und mangelhaft, zu dessen Rüge und Berichtigung sich der Einsender dieses um so mehr befugt hält, als er den dort erzählten Vorfällen jedenfalls eben so nahe gewesen, als der Verfasser der in Anspruch genommenen Zeilen. Denen unserer Leser, die vielleicht mit der genann-

ten Anstalt nicht zu sehr bekannt sein dürften, sei hier bevorwortet, daß der Graf von der Recke, durchdrungen von dem Elende verlassener, hülfloser, jedes Unterrichts und jeder Erziehung entbehrender Kinder, im gläubigen Aufblicke zu dem, der nicht will, daß Einer dieser Armen verloren gehen soll, und mit der Hülfe christlich-frommer und mitleidiger Seelen, eine Anstalt, zur Rettung ihrer Seelen durch Unterricht und Erziehung, gestiftet hat, der er, sein eigenes Selbst gänzlich hintansetzend, mit der größten Liebe, mit edler Aufopferung vorsteht und sein ganzes Dasein widmete. — Und dieses gottgefällige Werk hat bisher des Herrn Segen in so reichem Maße empfangen, daß im gegenwärtigen Augenblicke in den verschiedenen Verzweigungen der Anstalt 137 Kinder sich befinden, die früher, mehr oder weniger, dem größten Elende preisgegeben waren. — Der Geist, der dem Stifter zu diesem Werke trieb, erhebt ihn über kleinliche, gehässige Partheisucht, es ist der Geist der Liebe; dieser heißt ihm, keinen der Hülfesuchenden, seiner Confession wegen, etwa abzuweisen, und so sind von Anfang an katholische Kinder, gleich den protestantischen aufgenommen worden, obgleich den katholischen Glaubensverwandten Beiträge verhältnißmäßig äußerst gering sind. — Wie die Befangenheit aber das Große nirgends zu fassen vermag, sondern ihm überall nur mißtrauisch begegnet, so durfte es auch hier nicht befremden, öffentlich gegen diese Anstalt gesprochen zu sehen, und nur betrüben muß es, wie hier durch Verdrehung, Auslassung und Verfälschung dem Ganzen ein gehässiges Ansehen zu geben, gesucht worden. — Und weil in der Nähe der Anstalt, der vielen besser Unterrichteten wegen, dieses leicht seinen Zweck hätte verfehlen können, so hat man, um die Sache desto wirksamer zu machen, ein entfernteres Organ gewählt, durch das man, der Anstalt beim katholischen Deutschland ein sicheres Anathema zu bereiten, beabsichtigt. — Um der Schwachen willen, die es so leichten Kaufs für lautere Wahrhe t genommen, sei der Vorgang einfach erzählt. In dem zu Düsselthal befindlichen Theile der Anstalt erhielten die katholischen Kinder den besondern Religionsunterricht von einem benachbarten jungen Geistlichen, in einer Stunde wöchentlich. — Bei der jedesmaligen Ankunft des Katecheten wurden die Katechumenen von einem Lehrer, oder andern dazu bestimmten Aufsehern, von der Feldarbeit, den Werkstätten, oder wie sie sonst beschäftigt, abgerufen, und dem Religionslehrer in das dazu bestimmte Unterrichtszimmer zugeführt. — Daß mehrere katholische Kinder vom Unterrichte zurückgehalten worden, ist unwahr. — Hat vielleicht zuweilen ein Kind von der unter Händen habenden Arbeit nicht abbrechen können, so war das nur ein schon konfirmirtes, nirgends aber sind nicht konfirmirte abgehalten worden. — Auch weiß Einsender von der kurzen Zeit seiner Anwesenheit, daß mehremale alle katholische Kinder ohne Ausnahme dem Unterrichte beigewohnt. Gleichermaßen nahmen alle katholische Kinder an dem sonntäglichen Besuche des benachbarten Gottesdienstes Theil. Daß der Lehrer der Anstalt während des Unterrichts des Religionslehrers anwesend blieb, beruhte vorzüglich auf der allgemeinen Ordnungsregel der Anstalt, die Kinder, so viel möglich, nie den Augen der, ihnen vom Vorsteher der Anstalt bestimmten, Aufseher zu entziehen. — Es war um so weniger Anlaß vorhanden, von dieser Regel gleich Anfangs abzugehen, als der genannte Katechet, bei seinem ersten Auftreten sogleich Grundsätze geäußert, die unabwendbar Mißhelligkeiten voraussehen ließen, z. B. von der Schädlichkeit des Bibellesens. — Dann auch, wer will's dem Vorsteher verargen, wenn er wissen wollte, was gelehrt würde. Ich dächte, das gebührte ihm nicht nur, sondern das wäre er sogar auch verpflichtet; mindestens hat der Erfolg die angewandte Vorsicht gerechtfertigt. Bevor nämlich noch der Katechet sein Mißtrauen hatte laut werden lassen, war dem Vorsteher schon klagend hinterbracht, daß jener den Frieden unter ben Kindern, der bisher so schön bestanden, zu stören begonnen, indem er einem katholischen Knaben aufgegeben, ihm sämmtliche, in der Anstalt befindliche, katholischen Kinder aufzuschreiben, und sorgfältig zu forschen, ob hier oder da ihm nicht ein katholisch getauftes Kind vorenthalten worden. — Ohne irgend Jemandes Urtheil über das Gehässige dieses Verfahrens vorzugreifen, kann Einsender wohl jeden rechtlich Denkenden darin mit sich einverstanden glauben, daß hierdurch dem Vorsteher die Nothwendigkeit, den Katecheten nicht ganz frei schalten zu lassen, nur noch einleuchtender werden konnte. — Daß er dieses dem Geistlichen auch unbefangen erklärte, darin erkenne ich den geraden und offenen Sinn dieses edeln Mannes wieder, der nur das eine Ziel im Auge, Gott mehr gehorcht, als den Menschen dient. — Was in der erwähnten Erörterung gesagt worden, vollständig wiederzugeben, ist dem Einsender nicht möglich, da kein Dritter dabei anwesend gewesen. — Das Angeführte vom Lehren u. s. w ist Unwahrheit, und wer diese verschuldet, mag sie auch verantworten. — Dagegen weiß der Einsender bestimmt, daß der Graf sich gegen den Katecheten erboten, sämmtliche katholische Kinder ihrer Religionspartei so bald zu übergeben, als ihm ein gehörig gesicherter zweckmäßiger Plan zu deren anderweitigen Erziehung mitgetheilt worden. — Und allerdings wäre zu wünschen, daß die, so heftig für das Ihrige eifernden, Katholiken hier durch die That bewiesen, wie sehr ihre armen, hülflosen Kleinen ihnen am Herzen liegen; wenigstens wären Liebe und Frieden dann weniger gefährdet. — Soll Einsender nun noch zum Schlusse das Geheimniß lösen, warum die weise preußische Regierung die Errichtung dieses Instituts nicht nur zugelassen, sondern sogar als äußerst lobenswerth anerkannt, und ihm allen Vorschub zu leisten, versprochen hat, so möchte von hundert Gründen der erste und wichtigste, und allein schon hinreichende wohl der sein, daß sie lieber tüchtige und brauchbare, der menschlichen Gesellschaft nützliche Handwerker und dergl., als Vagabunden im Staate sieht, daß sie lieber Christen durch die That und in Wahrheit, als bloß getaufte Heiden zu Unterthanen wünscht, daß sie kurz die Rekruten zu den Zuchthäusern möchte gemindert sehen. Und deßhalb glaubt sie, Männer, die mit edelm Sinne ihren beschränkten Kräften aufopfernd entgegen kommen, nicht nur nicht hinderlich sein zu dürfen, sondern, wie sie auch hier gethan, in

Ermangelung kräftigerer Mittel, mit Beifall und Ermunterung wenigstens zu Hülfe kommen zu müßen. — Und hiermit sei denn genug des Redens, und nur noch die aufrichtige Versicherung hinzugefügt, daß den Einsender bloß der Wunsch geleitet, der Wahrheit überall die Ehre gegeben zu sehen, daß das Beigebrachte ohne Bitterkeit niedergeschrieben worden, und auch so möchte aufgenommen werden.

Aus der erzbischöflich Trierischen Diöcese, General-Vikariats zu Ehrenbreitstein, im Königreiche Preußen. Der hochw. Herr Generalvikar v. Hommer, zu Ehrenbreitstein, pflegt das gewöhnliche Fasten-Dispenzschreiben alljährlich noch mit einem andern an die Pfarrer und übrigen Curat-Geistlichen seines Sprengels zu begleiten; was diese von einem so erleuchteten Prälaten, dem sie mit inniger Hochachtung und Liebe ergeben sind, jedesmal mit Freuden empfangen. Auch dießmal hat Er an dieselben wieder ein recht zeitgemäßes Wort gesprochen: über die Schreibsucht unserer Tage, und wie solche besonders wider die katholische Kirche angehe. Im Eingange des Schreibens, das in lateinischer Sprache verfaßt, gedruckt und fünf Quartseiten groß ist, heißt es: „Unsere Zeit ist so reich an mannichfachen sich drängenden Ereignissen, daß es an Stoff zum Reden nicht gebricht; eines aber ist, wovon ich sagen will, was viele der Guten ängstiget, den Bösen aber erwünscht kommt; indeß ist es nicht gerade neu und unserem Zeitalter allein eigen, auch kann es — wohlbenützt — der Kirche und uns allen sehr vortheilhaft sein: ich meine nämlich den Kitzel, Bücher, Büchlein und fliegende Blätter zu schreiben. Schon Ekklesiastes XII. 12. sagt: des Büchermachens sei kein Ende. Insbesondere sehen wir täglich Schriften und Schriftchen erscheinen, die ihrem Inhalte und Tone nach nicht dazu dienen, den Frieden und die Eintracht unter den Zeit- und Landesgenossen zu bevestigen, sondern die, indem sie bald unsere katholische Religion, bald die Kirche, bald den Papst und bald die kirchliche Disciplin feindselig angehen, uns katholische Bürger, die wir einst so friedlich lebten, kränken, betrüben und ängstigen, als sei es um unser Heil geschehen. — Doch, heißt es weiter, dieß alles ist nicht so schlimm, daß man nicht sicher annehmen dürfte: die göttliche Vorsehung würde es nicht zulassen, wenn nicht das Gute, falls wir unserer Seits die nöthige Umsicht gebrauchen, hervorgehen sollte. Sehr tröstlich wird es uns daher sein, wenn wir erwägen: woher es komme, daß man auf die Kirche immer losgreife; wie wir den Vexationen begegnen sollen; und was daraus erfolgen werde.“ Was hierüber alsdann gesagt wird, sind Worte, wie sie die Weisheit hat und die Liebe gern übt und geübt sieht. Muß man, wie der Herr Generalvikar bemerkt, die Meinung Mancher unterschreiben, daß das 16te Jahrhundert mit seinen Zwistigkeiten wieder aufzuleben scheine; daß es mehreren nicht katholischen Schriftstellern ordentlich zur Gewohnheit und gleichsam zum Gesetze geworden sei, die katholische Lehre und Kirche so zu entstellen, daß sie ihre angeborne Gestalt und Schöne gänzlich verliere; daß jeder Unbärtige sich ein Geschäft daraus mache, unsere Sitten und Gebräuche zu bespotten, unsere Dogmen zu verlästern, jede Tugend auf unserer Seite ins Schwarze zu malen, und alles zu verschweigen, was für uns spräche rc.: so möchte man sich um so lieber der gegen das Ende ausgesprochenen Hoffnung überlassen, daß der gute und große Gott der Wahrheit den Sieg verleihe, wie er ihn immer verliehen habe. Am Schlusse empfiehlt der Herr Generalvikar das Buch: vom Papste, von Joseph de Maistre, verdeutscht von Moritz Lieber, einem (wie bemerkt wird) rheinländischen Mitbürger. Schreiber dieses bekenne, daß ich mich durch Empfehlung dieses Buchs etwas frappirt fand. Ich hatte dasselbe kurz vorher aus dem Buchhandel zur Einsicht erhalten, darin geblättert und in dem Artikel von einer Unfehlbarkeit des Papstes, welche — ich gestehe es, mir ganz unerwartet! — stracks behauptet werden will, so viel Abneigung gegen das Buch empfunden, daß ich es auf der Stelle zurück gab, und nicht weiter lesen mochte. — Uebrigens giebt das Fasten-Dispenzschreiben allen Diöcesanen geistlichen und weltlichen Standes die Erlaubniß, während der dießjährigen 40tägigen Fasten alle Tage, mit Ausnahme des Aschermittwochs, alle Freitage während der Fastenzeit, der drei Quatembertage, des Gründonnerstags, Charfreitags und Charsamstags — Mittags und Abends der Fleischspeisen sich zu bedienen. Einsender dieses will hierüber nichts bemerken, ist aber überzeugt, daß es gut wäre, wenn ein Gebot, wie das Abstinenzgebot ist, von vielen jetzt angesehen und gehalten wird, lieber aufgegeben würde; warum? wird er vielleicht nächstens darzulegen suchen. (D. Religionsfr. f. Kathol.)

Gießen, 13. März. Es hat zwar der Ausschuß der Bibelgesellschaft in Gießen von Zeit gedruckte Rechenschaft über seine Verwaltung abgelegt. Indessen möchte es doch dem Publikum nicht uninteressant sein, die Resultate mit einem Blick zu übersehen. Sie sind folgende: Von ihrer Entstehung an, im Jahre 1817, bis zu Ende des Jahres 1822 betrug die Einnahme an Geld 2429 fl. 49 kr. Dagegen wurden verkauft für geringe Preise: 280 Stück vollständige Bibeln, 244 Stück neue Testamente; — unentgeltlich aber wurden ausgegeben: 3164 Stück vollständige Bibeln, 753 Stück neue Testamente. Es sind demnach durch die Gesellschaft verbreitet worden: 3444 Stück vollständige Bibeln und 997 Stück neue Testamente.

Coblenz, 4. März. Die (in unsern Blättern bereits erwähnte) Untersuchung gegen den Superintendenten Schneegans und Evers, den Notar Born und Doctor Grimmel aus Kreuznach, ist beendigt und alle vier sind nach Zeugenverhören durch Erkenntniß des hiesigen Landgerichts eines Falsums schuldig erkannt worden. Die Akten sind an den Appellationshof nach Cölln eingesandt worden. (Mannh. Zeit.)

Redacteur: Dr. Ernst Zimmermann. Verleger: C. W. Leske in Darmstadt.